

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung

Preisstand 01.05.2022



1. Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden¹ und deren Zusammensetzung

Es findet eine Bestabrechnung² statt.

Seite 1/2

Preisstufe 1 für Haushaltskunden ¹ (bis 6.000 kWh/Jahr)		
verbrauchsunabhängiger Grundpreis (brutto) ³	5,36	€/Monat
Arbeitspreis (brutto) ³	12,07	ct/kWh

In den o.g. Endpreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer enthalten. Die Preise vor Umsatzsteuer (netto) betragen:

verbrauchsunabhängiger Grundpreis (netto)	4,50	€/Monat
Arbeitspreis (netto)	10,14	ct/kWh

Preisstufe 2 für Haushaltskunden ¹ (ab 6.001 kWh/Jahr)		
verbrauchsunabhängiger Grundpreis (brutto) ³	10,41	€/Monat
Arbeitspreis (brutto) ³	11,06	ct/kWh

In den o.g. Endpreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer enthalten. Die Preise vor Umsatzsteuer (netto) betragen:

verbrauchsunabhängiger Grundpreis (netto)	8,75	€/Monat
Arbeitspreis (netto)	9,29	ct/kWh

Erläuterung zu einfließenden Kostenbelastungen

Bei einem Verbrauch bis 5.000 kWh/Jahr fließen in die o.g. Netto-Arbeitspreise unter anderem ein:

Energiesteuer auf Erdgas	0,55	ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden bis 25.000 Einwohner bei Lieferung des Erdgases ausschließlich für Kochen und Warmwasserbereitung) ⁴	0,51	ct/kWh
Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG (CO₂-Preis) ⁵	0,546	ct/kWh
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen^{6,7}	1,61	ct/kWh

Bei einem Verbrauch ab 5.001 kWh/Jahr fließen in die o.g. Netto-Arbeitspreise unter anderem ein:

Energiesteuer auf Erdgas	0,55	ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden bis 25.000 Einwohner bei sonstigen Erdgaslieferungen) ⁴	0,22	ct/kWh
Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG (CO₂-Preis) ⁵	0,546	ct/kWh
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen^{6,7}	1,32	ct/kWh

¹ Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Erdgas überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

² Die für Ihren individuellen Jahresverbrauch günstigste Preisstufe wird der Jahresabrechnung zugrunde gelegt.

³ Die genannten Bruttopreise sind kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer. Berechnungsgrundlage in den Abrechnungen und bei den Abschlägen sind die angegebenen Netto-Arbeitspreise und Netto-Grundpreise.

⁴ Bei Gemeinden mit 25.001-100.000 Einwohnern gilt eine Konzessionsabgabe von 0,61 ct/kWh für Verbräuche bis 5.000 kWh/Jahr und von 0,27 ct/kWh für Verbräuche ab 5.001 kWh/Jahr. Bei Gemeinden mit 100.001-500.000 Einwohnern gilt eine Konzessionsabgabe von 0,77 ct/kWh für Verbräuche bis 5.000 kWh/Jahr und von 0,33 ct/kWh für Verbräuche ab 5.001 kWh/Jahr.

⁵ Der ausgewiesene CO₂-Preis in ct/kWh wurde aus dem gesetzlich in Euro/t vorgegebenen Preis für Emissionszertifikate errechnet (§ 10 BEHG). Dabei wurden die Regelungen der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 – EBeV 2022) mit Stand 17.12.2020 zugrunde gelegt.

⁶ Bei Gemeinden mit 25.001-100.000 Einwohnern ergibt sich ein Saldo der einfließenden Kostenbelastungen von 1,71 ct/kWh für Verbräuche bis 5.000 kWh/Jahr und von 1,37 ct/kWh für Verbräuche ab 5.001 kWh/Jahr. Bei Gemeinden mit 100.001-500.000 Einwohnern ergibt sich ein Saldo der einfließenden Kostenbelastungen von 1,87 ct/kWh für Verbräuche bis 5.000 kWh/Jahr und von 1,43 ct/kWh für Verbräuche ab 5.001 kWh/Jahr.

⁷ Der unter „Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen“ angegebene Betrag wurde kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

2. Preise der Ersatzversorgung für sonstige Letztverbraucher¹ und deren Zusammensetzung

Es findet eine Bestabrechnung² statt.

Seite 2/2

Preisstufe 1 für sonstige Letztverbraucher ¹ (bis 6.000 kWh/Jahr)		
verbrauchsunabhängiger Grundpreis (brutto) ³	5,36	€/Monat
Arbeitspreis (brutto) ³	19,65	ct/kWh
In den o.g. Endpreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer enthalten. Die Preise vor Umsatzsteuer (netto) betragen:		
verbrauchsunabhängiger Grundpreis (netto)	4,50	€/Monat
Arbeitspreis (netto)	16,51	ct/kWh

Preisstufe 2 für sonstige Letztverbraucher ¹ (ab 6.001 kWh/Jahr)		
verbrauchsunabhängiger Grundpreis (brutto) ³	10,41	€/Monat
Arbeitspreis (brutto) ³	18,64	ct/kWh
In den o.g. Endpreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer enthalten. Die Preise vor Umsatzsteuer (netto) betragen:		
verbrauchsunabhängiger Grundpreis (netto)	8,75	€/Monat
Arbeitspreis (netto)	15,66	ct/kWh

Erläuterung zu einfließenden Kostenbelastungen		
In die o.g. Netto-Arbeitspreise fließen unter anderem ein:		
Energiesteuer auf Erdgas	0,55	ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden bis 25.000 Einwohner bei sonstigen Erdgaslieferungen) ⁴	0,22	ct/kWh
Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG (CO₂-Preis) ⁵	0,546	ct/kWh
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen ^{6,7}	1,32	ct/kWh

¹ Sonstige Letztverbraucher sind Letztverbraucher, die über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung Erdgas in Niederdruck für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke beziehen, mit einem Jahresverbrauch über 10.000 kWh.

² Die für Ihren individuellen Jahresverbrauch günstigste Preisstufe wird der Jahresabrechnung zugrunde gelegt.

³ Die genannten Bruttopreise sind kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer. Berechnungsgrundlage in den Abrechnungen und bei den Abschlägen sind die angegebenen Netto-Arbeitspreise und Netto-Grundpreise.

⁴ Bei Gemeinden mit 25.001-100.000 Einwohnern gilt eine Konzessionsabgabe von 0,27 ct/kWh. Bei Gemeinden mit 100.001-500.000 Einwohnern gilt eine Konzessionsabgabe von 0,33 ct/kWh.

⁵ Der ausgewiesene CO₂-Preis in ct/kWh wurde aus dem gesetzlich in Euro/t vorgegebenen Preis für Emissionszertifikate errechnet (§ 10 BEHG). Dabei wurden die Regelungen der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 – EBeV 2022) mit Stand 17.12.2020 zugrunde gelegt.

⁶ Bei Gemeinden mit 25.001-100.000 Einwohnern ergibt sich ein Saldo der einfließenden Kostenbelastungen von 1,37 ct/kWh. Bei Gemeinden mit 100.001-500.000 Einwohnern ergibt sich ein Saldo der einfließenden Kostenbelastungen von 1,43 ct/kWh.

⁷ Der unter „Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen“ angegebene Betrag wurde kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.